

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Umweltrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Marktgemeinde Großweikersdorf

Hauptplatz 1

3701 Großweikersdorf

TUW3-N-158/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhtu@noel.gv.at

Fax 02272/9025-39281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug

BearbeiterIn

02272 9025

Durchwahl

Datum

Fiedler Irene

39209

23. Juni 2016

Betrifft

Marktgemeinde Großweikersdorf, Grundstück Nr. 1071/1, KG Ruppersthal,
Halbtrockenrasen, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Halbtrockenrasen auf Grundstück Nr. 1071/1, KG Ruppersthal, zum Naturdenkmal.

Folgende Maßnahmen der Grundeigentümerin am Naturdenkmal werden zugelassen:

- Einmal pro Jahr ist eine Mahd bei anschließender Entfernung des Mähgutes gestattet.
- Das Entfernen von sukzessiv aufkommenden Gebüschern und Einzelgehölzen ist gestattet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs.1, 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 111/2015

Begründung

Die Marktgemeinde Großweikersdorf beantragte mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 die Erklärung des Halbtrockenrasens auf Grundstück Nr. 1071/1, KG Ruppersthal, zum Naturdenkmal.

Mit Schreiben vom 16.10.2015 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Tulln um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob der Halbtrockenrasen auf Grundstück Nr. 1071/1, KG Ruppersthal, Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen, ersucht.

Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde am 23. 5. 2016 folgendes Gutachten erstellt:

„Mit 15.10.2015 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Großweikersdorf den Antrag auf Unterschutzstellung eines Halbtrockenrasens auf dem Grundstück 1071/1 der KG Ruppersthal als Naturdenkmal gestellt und eine detailreiche Beschreibung des Standortes und der schützenswerten Arten vorgelegt:

Im vorliegenden Fall handle „es sich um einen äußerst artenreichen und gut erhaltenen Halbtrockenrasen der seit einigen Jahren ehrenamtlich gepflegt wird. Im Zuge der Untersuchungen von Herrn Mag. Christian Keusch (Ingenieurbüro für Biologie) stellte sich heraus, dass die Fläche eine außergewöhnlich hohe Anzahl an seltenen, gefährdeten und geschützten Pflanzenarten beherbergt. Von den bis dato mehr als 85 gefundenen Pflanzenarten sind 22 in Österreich bzw. im pannonischen Raum als gefährdet eingestuft (Niklfeld 1999). Darunter sind drei Orchideenarten, zwei Küchenschellenarten, eine Enzianart und viele weitere geschützte und seltene Arten. (siehe Artenliste, Kapitel 1.4) Viele der Arten stehen laut Niederösterreichischer Artenschutzverordnung (§2, Anlage I) unter strengen Naturschutz. Besonders erwähnenswert ist auch das, von Herrn DI Thomas Holzer bestätigte, Vorkommen des Enzian-Ameisenbläulings (Phengaris alcon).“

Tatsächlich sind vergleichbare Lebensräume dieser Größe mit derart gutem Erhaltungszustand und einer derartigen Artenausstattung in der weiteren Umgebung nicht mehr zu finden.

Gemäß § 12 (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Der gegenständlichen Halbtrockenrasen ist eine Vegetationsform, die sich auf sandig-lehmigen, nährstoffarmen Substrat entwickelt hat und durch geringeres Wasserspeichervermögen, höhere Strahlungsintensität und eben Trockenheit auszeichnet. Aufgrund dieser Bedingungen haben sich hier auch auf diesen seltenen Lebensraum spezialisierte Pflanzen- und Tierarten angesiedelt.

Naturschutzfachlich ist eine derartige Biozönose ausgesprochen wertvoll und verdient deren Erhaltung auch besonderen Schutz. Die Erklärung zum Naturdenkmal ist aus dieser Sicht daher durchaus zweckmäßig, sinnvoll allerdings nur wenn die

Erhaltung dieses Biotops auch gewährleistet werden kann, wie z. B. durch eine fortwährend extensive Bewirtschaftung - idealerweise durch periodisches Beweidung mit Schafen – oder wenigstens einer jährlichen Mahd, um die Rückeroberung dieses trockenwarmen Standorts durch sukzessives Verbuschen hintanzuhalten.

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffsverbot nach § 12 Abs. 4 Naturschutzgesetz auszunehmen:

- Einmal pro Jahr ist eine Mahd bei anschließender Entfernung des Mähgutes gestattet
- Das Entfernen von sukzessiv aufkommenden Gebüsch und Einzelgehölzen ist gestattet.“

Dieses Gutachten wurde der Marktgemeinde Großweikersdorf und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde die Unterschutzstellung des Halbtrockenrasens befürwortet, weil dieser artenreiche Trockenlebensraum geschützte und seltene Pflanzenarten beherbergt und generell zu einem in Österreich gefährdeten Biotoptyp zählt.

Für den qualitativen Erhalt und Fortbestand der Wiesenfläche als Naturdenkmal sei jedoch eine regelmäßige Pflege (Mahd) erforderlich, damit das Vordringen von Gehölzen in die Fläche unterbunden werden kann.

Einwände gegen die Naturdenkmalserklärung wurden keine erhoben.

Von der Marktgemeinde Großweikersdorf wurde bis dato keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1. NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 111/2015, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs.3 leg. cit.).

Gemäß § 12 Abs. 4. NÖ NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals

Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen (§ 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Tulln - Forstwesen
3. Bezirksgericht Tulln (Grundbuch), Albrechtsgasse 10, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W a n e k

